

19. APRIL 2014 - Königlicher Erlass zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen

(Belgisches Staatsblatt vom 17. März 2015)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 19. April 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 2016),

- den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. September 2018).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

19. APRIL 2014 - Königlicher Erlass zur Festlegung des Besoldungsstatuts des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 106, 207 und 224 Absatz 2;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 5. Dezember 2013 und 19. Februar 2014;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 12. Dezember 2013 und 19. Februar 2014;

Aufgrund der Protokolle Nr. 2014/02 und 2014/04 des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste vom 20. Januar und 3. April 2014;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 55.166/2 des Staatsrates vom 6. Februar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, und des Gutachtens Nr. 55.524/2 des Staatsrates vom 26. März 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die Anwendung der in Buch 4 erwähnten Bestimmungen fakultativ ist, stellen die Kosten für diese eventuelle Anwendung durch die Hilfeleistungszone keine Mehrkosten in Verbindung mit der Reform der zivilen Sicherheit dar und fallen sie demnach nicht unter Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

BUCH 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Minister: den für Inneres zuständigen Minister,
2. Gesetz vom 15. Mai 2007: das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,
3. Zone: die Hilfeleistungszone, vorgesehen in Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
4. Zonenkommandant: den Zonenkommandanten, vorgesehen in Artikel 109 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
5. Rat: den Zonenrat, vorgesehen in Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
6. Kollegium: das Zonenkollegium, vorgesehen in Artikel 55 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
7. Vorsitzendem: die Person, die den Vorsitz des Kollegiums und des Rates führt, vorgesehen in den Artikeln 37 und 57 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
8. Mitglied des freiwilligen Personals: den freiwilligen Feuerwehrmann, vorgesehen in Artikel 103 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
9. Mitglied des Berufspersonals: den Berufsfeuerwehrmann, vorgesehen in Artikel 103 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
10. Personalmitglied: den Feuerwehrmann, ob Mitglied des freiwilligen Personals oder des Berufspersonals,
11. Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit: das Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit, vorgesehen in Artikel 175/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
12. föderalem Fachzentrum für zivile Sicherheit: das föderale Fachzentrum für zivile Sicherheit, vorgesehen in Artikel 175 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
13. Beförderung in der Gehaltstabelle: das Aufsteigen innerhalb desselben Dienstgrads in die Gehaltstabelle des unmittelbar höheren Rangs.

Art. 2 - [...]

[Art. 2 aufgehoben durch Art. 1 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 3 - Der Rat legt durch eine Verordnungsbestimmung zur Ergänzung des vorliegenden Statuts die Modalitäten fest, nach denen dem Personalmitglied die Fahrt- und Aufenthaltskosten, die im Rahmen eines ordnungsgemäß zugelassenen Auftrags entstehen,

zurückerstattet werden. Der Betrag dieser Entschädigungen darf nicht höher sein als der Betrag für das Personal der föderalen öffentlichen Dienste.

Art. 4 - Die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Beträge sind an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 178 vom 30. Dezember 1982. Diese Beträge sind an den Schwellenindex 138,01 gekoppelt.

Art. 5 - Mit Ausnahme der Artikel 47 § 2 und 48 § 1 findet das vorliegende Statut auf das Personalmitglied Anwendung, das nicht von der in Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

BUCH 2 - BESTIMMUNGEN FÜR MITGLIEDER DES BERUFSPERSONALS

TITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 6 - Das Mitglied des Berufspersonals kommt in den Genuss:

1. einer Haushalts- oder Ortszulage unter den Bedingungen, die im Königlichen Erlass vom 25. Oktober 2013 über die Besoldungslaufbahn der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes festgelegt sind,

2. einer Jahresendzulage unter den Bedingungen, die im Königlichen Erlass vom 28. November 2008 zur Ersetzung, für das Personal bestimmter öffentlicher Dienste, des Königlichen Erlasses vom 23. Oktober 1979 zur Gewährung einer Jahresendzulage an gewisse Inhaber eines zu Lasten der Staatskasse besoldeten Amtes festgelegt sind,

3. eines Urlaubsgeldes unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die Staatsbediensteten festgelegt sind.

TITEL 2 - Gehalt

Art. 7 - Das Jahresgehalt des Mitglieds des Berufspersonals wird durch Gehaltstabellen festgelegt, die mit verschiedenen Dienstgraden verbunden sind; jede Gehaltstabelle umfasst verschiedene Gehaltsstufen, die der Anzahl Jahre des finanziellen Dienstalters entsprechen.

Jede Gehaltstabelle gehört zu einem der drei Kader, die durch die Buchstaben B, M und O gekennzeichnet sind. Der Buchstabe der Gehaltstabelle kennzeichnet den Kader, die erste Ziffer den Dienstgrad und die zweite Ziffer den Rang der Gehaltstabelle im Vergleich zu den anderen Gehaltstabellen dieses Dienstgrads.

Die verschiedenen Gehaltstabellen sind in Anlage 1 aufgenommen.

Die Gehaltstabelle B0-0 des Feuerwehrmanns auf Probe durch Anwerbung[, die Gehaltstabelle M0-0 des Sergeanten auf Probe durch Anwerbung] und die Gehaltstabelle O2-0 des Kapitäns auf Probe durch Anwerbung sind bis zu dem Datum anwendbar, mit dem die endgültige Ernennung wirksam wird. Wenn die endgültige Ernennung mit einem anderen Datum als dem ersten Tag des Monats wirksam wird, wird das Gehalt des laufenden Monats nicht geändert.

[Art. 7 Abs. 4 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]

Art. 8 - Das Gehalt wird monatlich nachträglich am vorletzten Werktag des Monats ausgezahlt.

Das Monatsgehalt entspricht einem Zwölftel des Jahresgehalts.

Außer bei Ableben des Mitglieds des Berufspersonals wird das Gehalt, wenn das Monatsgehalt nicht vollständig geschuldet wird, in Dreißigstel geteilt.

Ein Monat Vollzeitleistungen wird 30/30 gleichgesetzt. Der Zähler wird bei Teilzeitleistungen proportional verringert.

Der Grundstundenlohn entspricht 1/1850 des Jahresgehalts.

TITEL 3 - Zuteilung der Gehaltstabelle bei Beförderung durch Aufsteigen im Dienstgrad

Art. 9 - Bei einer hierarchischen Beförderung in den Dienstgrad eines Korporals oder eines Kapitäns erhält das Mitglied des Berufspersonals die Gehaltstabelle desselben Rangs wie die Gehaltstabelle, die es in seinem vorigen Dienstgrad besaß.

Bei einer hierarchischen Beförderung in den Dienstgrad eines Sergeanten, eines Adjutanten, eines Leutnants, eines Majors oder eines Oberst [ab dem unmittelbar darunter liegenden Dienstgrad] erhält das Mitglied des Berufspersonals die Gehaltstabelle des ersten Rangs, wenn es in seinem vorigen Dienstgrad eine Gehaltstabelle eines der ersten zwei Ränge besaß: es erhält die Gehaltstabelle des zweiten beziehungsweise des dritten Rangs je nachdem, ob es in seinem vorigen Dienstgrad eine Gehaltstabelle des dritten oder des vierten Rangs besaß.

[Bei einer hierarchischen Beförderung in einen Dienstgrad, der nicht unmittelbar darüber liegt, erhält das Personalmitglied die Gehaltstabelle, die es in Anwendung der vorhergehenden Absätze bei aufeinander folgenden hierarchischen Beförderungen erhalten hätte.]

Bei einer hierarchischen Beförderung erhält das Mitglied des Berufspersonals in seinem neuen Dienstgrad zu keinem Zeitpunkt ein Gehalt, das unter dem Gehalt liegt, das es in seinem vorigen Dienstgrad erhalten hätte.

Wenn die hierarchische Beförderung mit einem anderen Datum als dem ersten Tag des Monats wirksam wird, wird das Gehalt des laufenden Monats nicht geändert.

[Art. 9 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe a) des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe b) des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]

TITEL 4 - Beförderung in der Gehaltstabelle

Art. 10 - In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Titels bleiben bei einer hierarchischen Beförderung die in den Nummern 3 und 4 der Artikel 12 bis 19 erwähnten Ausbildungsstunden, die in der letzten Gehaltstabelle des Mitglieds des Berufspersonals in seinem vorigen Dienstgrad annehmbar waren, für eine Beförderung in der Gehaltstabelle in seinem neuen Dienstgrad annehmbar, wenn diese Ausbildungen keine Bedingung für die hierarchische Beförderung in diesen neuen Dienstgrad waren.

Art. 11 - Bei einer Beförderung in der Gehaltstabelle erhält das Mitglied des Berufspersonals in seiner neuen Gehaltstabelle zu keinem Zeitpunkt ein Gehalt, das unter dem Gehalt liegt, das es in seiner vorigen Gehaltstabelle erhalten hätte.

Art. 12 - Innerhalb des Dienstgrads eines Feuerwehrmanns wird eine Beförderung in der Gehaltstabelle am ersten Tag des Monats nach dem Monat gewährt, in dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. fünf Jahre annehmbare Dienste in seiner Gehaltstabelle aufweisen,
2. [bei der letzten Bewertung mindestens die Note "genügend" erhalten haben,]
3. in seiner Gehaltstabelle an mindestens 120 Unterrichtsstunden der Weiterbildung teilgenommen haben, die von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert worden ist,
4. [...].

[Art. 12 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 13 - Innerhalb des Dienstgrads eines Korporals wird eine Beförderung in der Gehaltstabelle am ersten Tag des Monats nach dem Monat gewährt, in dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. fünf Jahre annehmbare Dienste in seiner Gehaltstabelle aufweisen,
2. [bei der letzten Bewertung mindestens die Note "genügend" erhalten haben,]
3. in seiner Gehaltstabelle an mindestens 120 Unterrichtsstunden der Weiterbildung teilgenommen haben, die von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert worden ist,

4. [...].

[Art. 13 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 3 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 14 - Innerhalb des Dienstgrads eines Sergeanten, eines ersten Sergeanten oder eines Sergeant-Majors wird eine Beförderung in der Gehaltstabelle am ersten Tag des Monats nach dem Monat gewährt, in dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. vier Jahre annehmbare Dienste in seiner Gehaltstabelle aufweisen,

2. [bei der letzten Bewertung mindestens die Note "genügend" erhalten haben,]

3. in seiner Gehaltstabelle an mindestens 96 Unterrichtsstunden der Weiterbildung teilgenommen haben, die von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert worden ist,

4. [...].

[Art. 14 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 4 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 15 - Innerhalb des Dienstgrads eines Adjutanten oder eines Oberadjutanten wird eine Beförderung in der Gehaltstabelle am ersten Tag des Monats nach dem Monat gewährt, in dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. vier Jahre annehmbare Dienste in seiner Gehaltstabelle aufweisen,

2. [bei der letzten Bewertung mindestens die Note "genügend" erhalten haben,]

3. in seiner Gehaltstabelle an mindestens 96 Unterrichtsstunden der Weiterbildung teilgenommen haben, die von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert worden ist,

4. [...].

[Art. 15 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 5 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 16 - Innerhalb des Dienstgrads eines Leutnants wird eine Beförderung in der Gehaltstabelle am ersten Tag des Monats nach dem Monat gewährt, in dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. vier Jahre annehmbare Dienste in seiner Gehaltstabelle aufweisen,

2. [bei der letzten Bewertung mindestens die Note "genügend" erhalten haben,]

3. in seiner Gehaltstabelle an mindestens 96 Unterrichtsstunden der Weiterbildung teilgenommen haben, die von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert worden ist,

4. [...].

[Art. 16 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 6 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 17 - Innerhalb des Dienstgrads eines Kapitäns wird eine Beförderung in der Gehaltstabelle am ersten Tag des Monats nach dem Monat gewährt, in dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. fünf Jahre annehmbare Dienste in seiner Gehaltstabelle aufweisen,

2. [bei der letzten Bewertung mindestens die Note "genügend" erhalten haben,]

3. in seiner Gehaltstabelle an mindestens 120 Unterrichtsstunden der Weiterbildung teilgenommen haben, die von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert worden ist,

4. [...].

[Art. 17 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 7 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 18 - Innerhalb des Dienstgrads eines Majors wird eine Beförderung in der Gehaltstabelle am ersten Tag des Monats nach dem Monat gewährt, in dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. fünf Jahre annehmbare Dienste in seiner Gehaltstabelle aufweisen,

2. [bei der letzten Bewertung mindestens die Note "genügend" erhalten haben,]

3. in seiner Gehaltstabelle an mindestens 120 Unterrichtsstunden der Weiterbildung teilgenommen haben, die von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert worden ist,

4. [...].

[Art. 18 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 8 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 19 - Innerhalb des Dienstgrads eines Oberst wird eine Beförderung in der Gehaltstabelle am ersten Tag des Monats nach dem Monat gewährt, in dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. vier Jahre annehmbare Dienste in seiner Gehaltstabelle aufweisen,
2. [bei der letzten Bewertung mindestens die Note "genügend" erhalten haben,]
3. in seiner Gehaltstabelle an mindestens 96 Unterrichtsstunden der Weiterbildung teilgenommen haben, die von einem Ausbildungszentrum für die zivile Sicherheit organisiert worden ist,
4. [...].

[Art. 19 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); einziger Absatz Nr. 4 aufgehoben durch Art. 9 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

TITEL 5 - *Finanzielles Dienstalter*

Art. 20 - Das finanzielle Dienstalter des Mitglieds des Berufspersonals setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. dem Dienstalter, das bei Dienstantritt als erworben anerkannt wird,
2. dem Dienstalter, das als Personalmitglied nach Dienstantritt erworben wird.

Die erste Komponente ist in den Artikeln 21 bis 23 und die zweite Komponente in Artikel 24 beschrieben.

Art. 21 - § 1 - Zum Zeitpunkt des Dienstantritts stellt der Vorsitzende oder sein Beauftragter das von Rechts wegen erworbene finanzielle Dienstalter fest, das heißt das Dienstalter, das sich aus den Diensten ergibt, die tatsächlich in den öffentlichen Diensten der Staaten geleistet worden sind, die zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehören.

Personalmitglieder, die von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die nicht unter Absatz 1 fallen, in einer Rechtsstellung eingestellt worden waren, die von der zuständigen öffentlichen Behörde oder aufgrund einer Ermächtigung der öffentlichen Behörde von dem für sie zuständigen leitenden Organ einseitig bestimmt worden ist, gelten als Personen, die den öffentlichen Diensten unterstanden haben.

§ 2 - Die annehmbaren Dienste werden pro Kalendermonat gerechnet; Dienste, die keinen vollen Monat umfassen, gegebenenfalls bei mehreren Arbeitgebern, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 - Die Dienste sind vollständig, wenn sie in Vollzeit geleistet sind.

Die unvollständigen Dienste werden proportional zu den vollständigen Diensten angerechnet.

Wenn das Personalmitglied jedoch Teilzeiddienste geltend macht und diese für die Berechnung seines finanziellen Dienstalters in dem öffentlichen Dienst, in dem sie geleistet worden sind, als Vollzeiddienste berücksichtigt worden sind, wird das finanzielle Dienstalter als Vollzeit erworbenes Dienstalter anerkannt.

Ebenso wird das finanzielle Dienstalter als Vollzeit erworbenes Dienstalter anerkannt, wenn Zeiträume, in denen das Personalmitglied nicht tatsächlich Dienste geleistet hat, für die Berechnung seines finanziellen Dienstalters in dem öffentlichen Dienst, in dem sie geleistet worden sind, berücksichtigt worden sind.

§ 4 - In Abweichung von den Bestimmungen der Paragraphen 2 und 3 werden die Dienste, die als Mitglied des freiwilligen Personals eines öffentlichen Feuerwehrdienstes oder einer Zone geleistet worden sind, für die Berechnung des finanziellen Dienstalters des Mitglieds des Berufspersonals nach Verhältnis eines Monats [pro Monat allgemeinen Dienstalters] angerechnet.

§ 5 - In Abweichung von den Bestimmungen der Paragraphen 2 und 3 wird die Dauer der annehmbaren Dienste, die das Personalmitglied ad interim oder zeitweilig im Unterrichtswesen geleistet hat, vom Kollegium auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden ausgestellten Bescheinigung festgelegt.

Vollzeitdienste im Unterrichtswesen während Zeiträumen von weniger als zwölf aufeinander folgenden Monaten werden gemäß nachstehender Formel berücksichtigt: Die Anzahl Tage eines Leistungszeitraums wird mit 1,2 multipliziert und das Produkt wird durch 30 geteilt. Der Quotient bestimmt die Anzahl Monate; die Ziffern nach dem Komma und der Rest werden außer Acht gelassen. Teilzeitdienste werden proportional nach derselben Berechnung angerechnet.

§ 6 - Außer bei materiellem Irrtum oder arglistiger Täuschung ist das bei Dienstantritt erworbene finanzielle Dienstalter endgültig erworben. Es wird nicht neu berechnet, wenn die Regeln, nach denen es berechnet worden ist, abgeändert werden.

[Art. 21 § 4 abgeändert durch Art. 10 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 22 - Die in anderen öffentlichen Diensten, im Privatsektor oder als Selbstständiger geleisteten Dienste werden ebenfalls angenommen, wenn das Kollegium sie zum Zeitpunkt der Anwerbung und nach Stellungnahme des Zonenkommandanten als Berufserfahrung, die besonders nützlich ist für die Funktion, anerkannt hat. Der Beschluss des Kollegiums erfolgt binnen drei Monaten nach Einreichung des Anerkennungsantrags. In Ermangelung eines Beschlusses binnen dieser Frist gilt der Antrag als abgelehnt.

Als Berufserfahrung, die besonders nützlich ist für eine Funktion, gilt die Erfahrung, die demjenigen, der darüber verfügt, einen deutlichen Vorteil in Sachen Fertigkeiten für die Ausübung der Funktion verschafft.

Das Personalmitglied, das die Anerkennung einer Berufserfahrung, die besonders nützlich ist für die Funktion, beantragt, liefert den Nachweis hierfür. Es reicht den Antrag zur Vermeidung der Nichtigkeit binnen drei Monaten nach Dienstantritt ein.

Art. 23 - Das Ergebnis der Berechnung des erworbenen finanziellen Dienstalters darf nie dazu führen, dass mehr Monate berücksichtigt werden als diejenigen, in denen die Dienste geleistet worden sind. Die zehn Monate des Schuljahres im Unterrichtswesen zählen jedoch für zwölf Monate.

Die Dauer der annehmbaren Dienste, die während eines selben Zeitraums in zwei oder mehreren ausgeübten Funktionen geleistet worden sind, darf nie die Dauer der Dienste überschreiten, die in dem gleichen Zeitraum in einer einzigen Funktion mit Vollzeitbeschäftigung geleistet worden wären.

Art. 24 - § 1 - Es wird davon ausgegangen, dass ein Mitglied des Berufspersonals Dienste leistet, die für die Berechnung des finanziellen Dienstalters annehmbar sind, wenn es

im aktiven Dienst ist und bei der letzten Bewertung nicht [die Note "zu verbessern" oder die Note "ungenügend"] erhalten hat.

§ 2 - Die annehmbaren Dienste werden pro Kalendermonat gerechnet; Dienste, die keinen vollen Monat umfassen, gegebenenfalls bei mehreren Zonen, werden nicht berücksichtigt.

[Art. 24 § 1 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]

TITEL 6 - Prämie für Einsatzfähigkeit und unregelmäßige Leistungen

Art. 25 - Das Mitglied des Berufspersonals kommt in den Genuss einer Prämie für jeden Zeitraum tatsächlicher Leistungen. [Der Zonenkommandant und die Berufsoffiziere, die bei einem Einsatz nicht in Rufbereitschaft sind, kommen in den Genuss einer Prämie auf der Grundlage von 7,6 Stunden für jeden Wochentag von Montag bis Freitag, der weder durch einen Urlaub noch eine Freistellung [...] gedeckt ist.]

Wenn das Mitglied des Berufspersonals aufgrund der Bestimmungen von Buch 5 Titel 4 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen leichtere Einsatzaufgaben als Mitglied des Einsatzpersonals zugewiesen bekommt, wird der Betrag der Prämie um fünfundzwanzig Prozent verringert.

Wenn das Mitglied des Berufspersonals aufgrund der Bestimmungen von Buch 5 Titel 4 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen administrative, technische oder logistische Aufgaben als Mitglied des Verwaltungspersonals zugewiesen bekommt, wird der Betrag der Prämie um fünfundsiebzig Prozent verringert.

Wenn das Mitglied des Berufspersonals aufgrund der Bestimmungen von Buch 5 Titel 5 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen eine leichtere, angepasste Funktion zugewiesen bekommt, wird der Betrag der Prämie um fünfundzwanzig Prozent verringert.

[Art. 25 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016) und Art. 5 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]

Art. 26 - § 1 - Der Betrag der Prämie wird gemäß folgender Formel berechnet: $x \cdot B \cdot H$.

§ 2 - Der Wert B entspricht dem Betrag des Grundstundenlohns.

§ 3 - Der Wert H entspricht der Anzahl Stunden des Zeitraums effektiver Leistungen.

§ 4 - Der Wert x entspricht der Gewichtung der Prämie, die je nach Dienstgrad des Mitglieds des Berufspersonals variiert:

- Für die Dienstgrade eines Feuerwehrmanns, eines Korporals, eines Sergeanten, eines Ersten Sergeanten, eines Sergeant-Majors, eines Adjutanten und eines Oberadjutanten ist x gleich 0,38.

- [Für den Dienstgrad eines Leutnants ist x gleich 0,28.]

- Für den Dienstgrad eines Kapitäns ist x gleich 0,28.

- Für den Dienstgrad eines Majors ist x gleich 0,22.

- Für den Dienstgrad eines Oberst ist x gleich 0,18.

[Art. 26 § 4 einziger Absatz zweiter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 27 - [...]

[Art. 27 aufgehoben durch Art. 6 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]

TITEL 7 - Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes

Art. 28 - Dem Mitglied des Berufspersonals, das für die Ausübung eines höheren Amtes bestellt worden ist, wird eine Zulage gewährt, unabhängig davon, ob die diesem Amt entsprechende Stelle zeitweilig nicht besetzt ist oder vakant ist.

Die Zulage wird dem Mitglied des Berufspersonals gewährt, sofern es das höhere Amt mindestens neunzig Tage lang ununterbrochen ausgeübt hat.

Wenn die in Absatz 2 erwähnte Bedingung erfüllt ist, wird die Zulage ab dem Datum geschuldet, mit dem die Bestellung für die Ausübung eines höheren Amtes wirksam wird.

Wenn das Personalmitglied in den Dienstgrad befördert wird, der der Stelle entspricht, die es ununterbrochen bekleidet hat, und wenn ihm diese Stelle zugewiesen wird, wird für eine Beförderung in der Gehaltstabelle der Rang durch das Datum bestimmt, ab dem es die Stelle ununterbrochen bekleidet hat. Dieses Datum darf weder vor dem Datum liegen, an dem das Personalmitglied alle durch das Verwaltungsstatut auferlegten Bedingungen erfüllt hat, um befördert zu werden, noch vor dem Datum, an dem diese Stelle vakant geworden ist.

Art. 29 - Der Betrag der Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes entspricht der Differenz zwischen der Besoldung, die der Betreffende in dem Dienstgrad der vorläufig wahrgenommenen Funktion erhalten würde, und der Besoldung, die er in seinem tatsächlichen Dienstgrad erhält.

Die in Absatz 1 erwähnte Besoldung umfasst das Gehalt, die Prämie für Einsatzfähigkeit und unregelmäßige Leistungen und eventuell die Haushalts- oder Ortszulage.

Art. 30 - Die Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes wird gemäß den für das Gehalt geltenden Modalitäten ausgezahlt.

TITEL 8 - Diplomzulage

Ab einem gemäß Art. 21 Abs. 2 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018) von dem für Inneres zuständigen Minister festzulegenden Datum lautet Titel 8 wie folgt:

"TITEL 8 - [Spezialisierungszulage]

[Überschrift von Titel 8 ersetzt durch Art. 7 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]"

Art. 31 - Das Mitglied des Berufspersonals kommt in den Genuss einer Diplomzulage.

Der Rat legt durch eine Verordnungsbestimmung zur Ergänzung des vorliegenden Statuts die Bedingungen für die Gewährung der Diplomzulage an das Mitglied des Berufspersonals im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung einer Diplomzulage an bestimmte Bedienstete der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Gemeindepolizei fest.

Die Diplomzulage wird monatlich nachträglich proportional zu den Zeiträumen effektiver Leistungen ausgezahlt.

Ab einem gemäß Art. 21 Abs. 2 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018) von dem für Inneres zuständigen Minister festzulegenden Datum lautet Art. 31 wie folgt:

"Art. 31 - [§ 1 - Die Zone gewährt dem Mitglied des Berufspersonals unter den in den Paragraphen 2 bis 4 erwähnten Bedingungen eine Spezialisierungszulage.

§ 2 - Die Zulage darf nur für die vom Minister anerkannten Zertifikate gewährt werden, die in Artikel 10 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse erwähnt sind.

Der Rat legt auf der Grundlage der in Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Risikoanalyse die Liste der vom Minister anerkannten Zertifikate fest, die Anlass zur Gewährung einer Spezialisierungszulage geben.

§ 3 - Das Zertifikat, das Anlass zur Gewährung einer Zulage gibt, muss von unmittelbarem Nutzen für die Ausübung der Funktion sein.

Die Zulage ist an den Schwellenindex 138,01 gebunden und schwankt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches.

Die Zulage wird monatlich nachträglich proportional zu den Zeiträumen effektiver Leistungen ausgezahlt.

§ 4 - Der Minister legt eine A-Liste und eine B-Liste fest, in der die pro Dienstgrad anerkannten Zertifikate aufgeführt sind.

Die Eintragung in die A-Liste kann Anlass zu einer jährlichen Höchstzulage von 500 EUR geben.

Die Eintragung in die B-Liste kann Anlass zu einer jährlichen Höchstzulage von 1.000 EUR geben.

Der Rat legt den Betrag der Zulage fest.

Der gewährte Gesamtbetrag darf unabhängig von der Anzahl gewährter Zulagen 1.000 EUR pro Kalenderjahr nicht überschreiten.]

[Art. 31 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]"

BUCH 3 - BESTIMMUNGEN FÜR MITGLIEDER DES FREIWILLIGEN PERSONALS

TITEL 1 - Leistungsvergütung

Art. 32 - Der Stundensatz der Leistungsvergütung des Mitglieds des freiwilligen Personals wird durch die Leistungsvergütungstabelle festgelegt, die dem Dienstgrad entspricht, den das Mitglied des freiwilligen Personals innehat.

Die verschiedenen Leistungsvergütungstabellen sind in Anlage 2 aufgenommen.

Art. 33 - Jede Leistungsvergütungstabelle kann verschiedene Stufen umfassen, die dem in dem Dienstgrad erworbenen finanziellen Dienstalter entsprechen. Das finanzielle Dienstalter des Mitglieds des freiwilligen Personals wird auf der Grundlage eines Dienstjahres für hundertachtzig geleistete Stunden, mit Ausnahme der Bereitschaftsdienste in der Kaserne, berechnet, wobei nicht mehr als ein Dienstjahr pro Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten anrechnen werden kann.

Das finanzielle Dienstalter im Dienstgrad eines Korporals umfasst zudem das im Dienstgrad eines Feuerwehrmanns erworbene finanzielle Dienstalter.

Wenn das Mitglied des freiwilligen Personals einer Zone zudem Mitglied des freiwilligen Personals einer anderen Zone ist, wird das finanzielle Dienstalter für jede Zone getrennt berechnet.

[Die Stufe "Personalmitglied auf Probe" der Leistungsvergütungstabelle des Feuerwehrmanns[, der Leistungsvergütungstabelle des Sergeanten] und der Leistungsvergütungstabelle des Kapitäns sind anwendbar, solange das Mitglied des freiwilligen Personals Personalmitglied auf Probe ist. Wenn die zeitweilige Ernennung mit einem anderen Datum als dem ersten Tag des Monats wirksam wird, wird der Stundensatz der Leistungsvergütung des laufenden Monats nicht geändert.]

[Art. 33 Abs. 4 eingefügt durch Art. 13 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 9 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]

Art. 34 - Die Leistungsvergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt.

Art. 35 - Der Betrag der Leistungsvergütung wird pro Leistung berechnet. Jede Leistung gibt Anrecht auf die Zahlung einer Vergütung, die proportional zur Anzahl geleisteter Stunden berechnet wird.

[In Abweichung von Absatz 1 gibt die Ausbildung, die im Rahmen eines Bildungsurlaubs entlohnt wird, kein Anrecht auf eine Leistungsvergütung.]

[Art. 35 Abs. 2 eingefügt durch Art. 10 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]

Art. 36 - Die Mindestvergütung für eine Leistung entspricht der Vergütung, die für eine geleistete Stunde geschuldet wird. Jede begonnene Stunde wird vollständig vergütet.

Art. 37 - Für die Berechnung der Leistungsvergütungen des Mitglieds des freiwilligen Personals werden die Bereitschaftsdienste in der Kaserne, die Einsätze, die Vorbeugung, die administrativen oder logistischen Aufgaben, die Übungen und ordnungsgemäß zugelassenen Ausbildungen berücksichtigt; nicht berücksichtigt werden die Zeiträume der Verfügbarkeit und die Fahrzeit zwischen dem Wohnsitz und dem Ort, an dem die Leistungen erbracht werden.

TITEL 2 - Diplomzulage

Ab einem gemäß Art. 21 Abs. 2 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018) von dem für Inneres zuständigen Minister festzulegenden Datum lautet Titel 2 wie folgt:

"TITEL 2 - [Spezialisierungszulage]

[Überschrift von Titel 2 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]"

Art. 38 - Das Mitglied des freiwilligen Personals kommt in den Genuss einer Diplomzulage.

Der Rat legt durch eine Verordnungsbestimmung zur Ergänzung des vorliegenden Statuts die Bedingungen für die Gewährung einer Diplomzulage an das Mitglied des freiwilligen Personals fest, das einen der im einzigen Artikel des Ministeriellen Erlasses vom 15. März 1995 zur Bestimmung der für die Gewährung einer Diplomzulage an bestimmte Bedienstete der öffentlichen Feuerwehrdienste berücksichtigten Diplome, Brevets und Zeugnisse vorgesehenen Befähigungsnachweise besitzt.

Die Diplomzulage wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

Sie entspricht einem Prozentsatz der Leistungsvergütungen, die im Laufe des abgelaufenen Monats ausgezahlt worden sind, mit Ausnahme jeglicher Zulage oder anderen Entschädigung. Dieser vom Rat festgelegte Prozentsatz liegt zwischen drei und zehn Prozent pro Diplom. Der gesamte Prozentsatz der Diplomzulage darf nicht über zehn Prozent liegen, ungeachtet der Anzahl Diplome, die das Mitglied des freiwilligen Personals innehat.

Ab einem gemäß Art. 21 Abs. 2 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018) von dem für Inneres zuständigen Minister festzulegenden Datum lautet Art. 38 wie folgt:

"Art. 38 - § 1 - Die Zone gewährt dem Mitglied des freiwilligen Personals unter den in den Paragraphen 2 bis 4 erwähnten Bedingungen eine Spezialisierungszulage.

§ 2 - Die Zulage darf nur für die vom Minister anerkannten Zertifikate gewährt werden, die in Artikel 10 § 1 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse erwähnt sind.

Der Rat legt auf der Grundlage der in Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Risikoanalyse die Liste der vom Minister anerkannten Zertifikate fest, die Anlass zur Gewährung der Spezialisierungszulage geben.

§ 3 - Das Zertifikat, das Anlass zur Gewährung einer Zulage gibt, muss von unmittelbarem Nutzen für die Ausübung der Funktion sein.

Diese Zulage wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

§ 4 - Der Minister legt eine Liste fest, in der die pro Dienstgrad anerkannten Zertifikate aufgeführt sind.

Der Betrag der Zulage entspricht einem Prozentsatz der Leistungsvergütungen, die im Laufe des abgelaufenen Monats ausgezahlt worden sind, mit Ausnahme jeglicher anderen Zulage oder Entschädigung.

Der Rat legt pro Zertifikat einen Prozentsatz zwischen drei und zehn Prozent fest.

Der gewährte Gesamtbetrag darf unabhängig von der Anzahl gewährter Zulagen zehn Prozent der Leistungsvergütungen des abgelaufenen Monats nicht überschreiten.

[Art. 38 ersetzt durch Art. 12 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]"

TITEL 3 - Zulage für unregelmäßige Leistungen

Art. 39 - Das Mitglied des freiwilligen Personals kommt in den Genuss einer Zulage für unregelmäßige Leistungen.

Art. 40 - § 1 - Die Bereitschaftsdienste in der Kaserne und die Einsätze, die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ausgeführt werden, gelten als unregelmäßige Nachtleistungen.

§ 2 - Die Bereitschaftsdienste in der Kaserne und die Einsätze, die samstags zwischen 0 Uhr und 24 Uhr ausgeführt werden, gelten als unregelmäßige Samstagsleistungen.

§ 3 - Die Bereitschaftsdienste in der Kaserne und die Einsätze, die sonntags oder an Feiertagen zwischen 0 Uhr und 24 Uhr ausgeführt werden, gelten als unregelmäßige Sonntagsleistungen.

§ 4 - Der Stundensatz der Zulage für die in § 1 vorgesehenen Leistungen darf 25 % des Stundensatzes der Leistungsvergütung nicht überschreiten. Der Rat legt diesen Prozentsatz durch eine Verordnungsbestimmung zur Ergänzung des vorliegenden Statuts fest.

§ 5 - Der Stundensatz der Zulage für die in § 2 vorgesehenen Leistungen darf 100 % des Stundensatzes der Leistungsvergütung nicht überschreiten. Der Rat legt diesen Prozentsatz durch eine Verordnungsbestimmung zur Ergänzung des vorliegenden Statuts fest.

§ 6 - Der Stundensatz der Zulage für die in § 3 vorgesehenen Leistungen darf 100 % des Stundensatzes der Leistungsvergütung nicht überschreiten. Der Rat legt diesen Prozentsatz durch eine Verordnungsbestimmung zur Ergänzung des vorliegenden Statuts fest.

§ 7 - Für dieselbe geleistete Stunde kann die Zulage für unregelmäßige Nachtleistungen nicht gleichzeitig mit der Zulage für unregelmäßige Samstags- oder Sonntagsleistungen bezogen werden. Die vorteilhaftere Regelung wird angewandt.

Art. 41 - Die Zulage für unregelmäßige Leistungen wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

TITEL 4 - Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes

Art. 42 - Dem Mitglied des freiwilligen Personals, das für die Ausübung eines höheren Amtes bestellt worden ist, wird eine Zulage gewährt, unabhängig davon, ob die diesem Amt entsprechende Stelle zeitweilig nicht besetzt ist oder vakant ist.

Die Zulage wird dem Mitglied des freiwilligen Personals gewährt, sofern es das höhere Amt mindestens neunzig Tage lang ununterbrochen ausgeübt hat.

Wenn die in Absatz 2 erwähnte Bedingung erfüllt ist, wird die Zulage ab dem Datum geschuldet, mit dem die Bestellung für die Ausübung eines höheren Amtes wirksam wird.

Wenn das Mitglied des freiwilligen Personals in den Dienstgrad befördert wird, der der Stelle entspricht, die es ununterbrochen bekleidet hat, und wenn ihm diese Stelle zugewiesen wird, beginnt sein finanzielles Dienstalter in diesem neuen Dienstgrad an dem Datum, ab dem es die Stelle ununterbrochen bekleidet. Dieses Datum darf weder vor dem Datum liegen, an dem das Personalmitglied alle durch das Verwaltungsstatut auferlegten Bedingungen erfüllt hat, um befördert zu werden, noch vor dem Datum, an dem diese Stelle vakant geworden ist.

Art. 43 - Der Betrag der Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes entspricht der Differenz zwischen der Leistungsvergütung, die der Betreffende in dem Dienstgrad der vorläufig wahrgenommenen Funktion erhalten würde, und der Leistungsvergütung, die er in seinem tatsächlichen Dienstgrad erhält.

Art. 44 - Die Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes wird gemäß den für die Leistungsvergütung geltenden Modalitäten ausgezahlt.

BUCH 4 - BESTIMMUNGEN, DEREN ANWENDUNG FAKULTATIV IST

Art. 45 - [Der Rat kann durch eine Verordnungsbestimmung zur Ergänzung des vorliegenden Statuts die Bedingungen für die Gewährung verschiedener sozialer Vorteile oder für die Gewährung von Entschädigungen für Unkosten festlegen, die nicht schon durch andere Bestimmungen des vorliegenden Statuts geregelt sind, jedoch ausschließlich wenn diese sozialen Vorteile von geringfügiger Bedeutung sind.]

[Die in Absatz 1 erwähnte Verordnungsbestimmung darf jedoch auf keinen Fall Prämien oder Zulagen in Zusammenhang mit spezialisierten oder nichtspezialisierten Leistungen betreffen.]

[Der Rat kann durch eine Verordnungsbestimmung zur Ergänzung des vorliegenden Statuts eine günstigere Bestimmung, wie erwähnt in Artikel 3bis des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, festlegen.]

[Art. 45 Abs. 1 ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 13 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018); Abs. 3 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 14 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 46 - Der Rat kann durch eine Verordnungsbestimmung zur Ergänzung des vorliegenden Statuts die Gewährung einer Anerkennungszulage an das Mitglied des freiwilligen Personals vorsehen, das unter den Bedingungen, die in Buch 14 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen vorgesehen sind, eine ehrenvolle Entlassung aus seinem Amt erhält.

[**Art. 46/1** - Der Rat kann durch eine Verordnungsbestimmung zur Ergänzung des vorliegenden Statuts, die von den Bestimmungen von Artikel 36 dieses Statuts abweicht, eine Mindestvergütung pro Leistung von mehr als einer Stunde für Mitglieder des freiwilligen Personals festlegen, deren Verfügbarkeit und positive Reaktionen bei Abruf die Vorgaben überschreiten, die der Rat in der in Artikel 177 § 1 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über das Verwaltungsstatut des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen erwähnten Geschäftsordnung gemacht hat.]

[Art. 46/1 eingefügt durch Art. 15 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

BUCH 5 - AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 - § 1 - Folgende Erlasse und Rundschreiben werden in Bezug auf die Personalmitglieder aufgehoben:

1. der Königliche Erlass vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Besoldung des Personals der öffentlichen Feuerwehrdienste und des Personals der Gemeindepolizei,

2. der Königliche Erlass vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit an das Personal der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Gemeindepolizeidienste,

3. das Ministerielle Rundschreiben vom 3. März 1995 über die Entschädigung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit und die Entschädigung für Heimbereitschaftsdienst im Hinblick auf bestimmte Offiziere der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehrdienste,

4. der Königliche Erlass vom 15. März 1995 zur Festlegung der Bedingungen für die Zuteilung höherer Gehaltstabellen an Inhaber bestimmter Dienstgrade in den öffentlichen Feuerwehrdiensten,

5. der Königliche Erlass vom 20. März 2002 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die freiwillige Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste, die als Mitglieder des Berufspersonals angeworben wurden, geleistet haben,

6. der Königliche Erlass vom 15. April 2002 über die Gewährung einer Entschädigung für unvorhergesehene Einsatzleistungen an die Berufsoffiziere der öffentlichen Feuerwehrdienste,

7. der Königliche Erlass vom 2. Dezember 2003 über das Urlaubsgeld für die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste,

8. der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2003 über die Jahresendzulage für die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste.

§ 2 - Diese Erlasse bleiben in Bezug auf die Personalmitglieder, die von der in Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, in Kraft, solange diese Situation andauert.

Ab einem gemäß Art. 21 Abs. 2 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018) von dem für Inneres zuständigen Minister festzulegenden Datum lautet Art. 47 wie folgt:

"Art. 47 - § 1 - Folgende Erlasse und Rundschreiben werden in Bezug auf die Personalmitglieder aufgehoben:

1. der Königliche Erlass vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Besoldung des Personals der öffentlichen Feuerwehrdienste und des Personals der Gemeindepolizei,

2. der Königliche Erlass vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit an das Personal der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Gemeindepolizeidienste,

3. das Ministerielle Rundschreiben vom 3. März 1995 über die Entschädigung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit und die Entschädigung für Heimbereitschaftsdienst im Hinblick auf bestimmte Offiziere der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehrdienste,

4. der Königliche Erlass vom 15. März 1995 zur Festlegung der Bedingungen für die Zuteilung höherer Gehaltstabellen an Inhaber bestimmter Dienstgrade in den öffentlichen Feuerwehrdiensten,

5. der Königliche Erlass vom 20. März 2002 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die besoldungsbezogene Anrechnung früherer Dienste, die freiwillige Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste, die als Mitglieder des Berufspersonals angeworben wurden, geleistet haben,

6. der Königliche Erlass vom 15. April 2002 über die Gewährung einer Entschädigung für unvorhergesehene Einsatzleistungen an die Berufsoffiziere der öffentlichen Feuerwehrdienste,

7. der Königliche Erlass vom 2. Dezember 2003 über das Urlaubsgeld für die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste,

8. der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2003 über die Jahresendzulage für die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste,

[9. der Königliche Erlass vom 20. Juni 1994 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung einer Diplomzulage an bestimmte Bedienstete der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Gemeindepolizei,

10. der Ministerielle Erlass vom 15. März 1995 zur Bestimmung der für die Gewährung einer Diplomzulage an bestimmte Bedienstete der öffentlichen Feuerwehrdienste berücksichtigten Diplome, Brevets und Zeugnisse.]

§ 2 - Diese Erlasse bleiben in Bezug auf die Personalmitglieder, die von der in Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, in Kraft, solange diese Situation andauert.

[Art. 47 § 1 einziger Absatz Nr. 9 und 10 eingefügt durch Art. 14 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]"

Art. 48 - § 1 - Das Personalmitglied, das von der in Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, kommt individuell weiterhin in den Genuss der bisher auf das Mitglied anwendbaren Verordnungsbestimmungen in Sachen Besoldung und sozialer Vorteile, solange diese Situation andauert.

§ 2 - Das Personalmitglied, das nicht von der in Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht und das vor Inkrafttreten des vorliegenden Statuts in den Genuss einer Krankenhausversicherung, von Mahlzeitschecks, einer Entschädigung für Fahrradbenutzung, einer Anerkennungszulage oder eines vorteilhafteren als den in Artikel 6 für die Jahresendprämie festgelegten Berechnungsmodus kam, kommt individuell weiterhin in den Genuss dieser Vorteile.

§ 3 - Das Mitglied des Berufspersonals, das nicht von der in Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht und das vor Inkrafttreten des vorliegenden Statuts in den Genuss einer Erhöhung seiner Gehaltstabelle für Nacht- und Sonntagsleistungen kam, kann auf seinen Antrag hin zwecks Aufrechterhaltung seiner Ansprüche auf eine erhöhte Pension weiterhin in den Genuss der bisher diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen kommen. In diesem Fall hat es kein Anrecht auf die in Artikel 25 erwähnte Prämie für Einsatzfähigkeit und unregelmäßige Leistungen.

Art. 49 - Bei Inkrafttreten des vorliegenden Statuts für das Mitglied des Berufspersonals, das kein Offizier ist, erhält dieses Personalmitglied die in Anlage 3 festgelegte Gehaltstabelle entsprechend seinem Dienstgrad, der Gehaltstabelle, die es vorher besaß, und gegebenenfalls seinem finanziellen Dienstalter.

Art. 50 - § 1 - Bei Inkrafttreten des vorliegenden Statuts kommt das Mitglied des Berufspersonals, das Offizier ist, in seinem neuen Dienstgrad in den Genuss der ersten Gehaltstabelle, die es ihm ermöglicht, unter Berücksichtigung seines finanziellen Dienstalters in den Genuss eines höheren Gehalts zu kommen als das Gehalt, in dessen Genuss es als Mitglied eines öffentlichen Feuerwehrdienstes gekommen ist.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung wird weder ein eventueller Gehaltszuschlag noch eine eventuelle Erhöhung der Gehaltstabelle für Nacht-, Samstags- und Sonntagsleistungen berücksichtigt.

§ 2 - In Abweichung von den Bestimmungen von § 1:

- erhält der Leutnant, der vorher den Dienstgrad eines Unterleutnants innehatte, die Gehaltstabelle O0-0,

- erhält der Leutnant, der vorher den Dienstgrad eines Leutnants innehatte, die Gehaltstabelle O0-1.

§ 3 - Das Mitglied des Berufspersonals, das bei Inkrafttreten des vorliegenden Statuts Offizier ist und ein finanzielles Dienstalter zwischen achtundzwanzig und dreißig Jahren hat, kommt in den Genuss der Gehaltstabelle, die einen Rang höher ist als die Gehaltstabelle, die aus den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 hervorgeht.

§ 4 - Das Mitglied des Berufspersonals, das bei Inkrafttreten des vorliegenden Statuts Offizier ist und ein finanzielles Dienstalter zwischen einunddreißig und dreiunddreißig Jahren hat, kommt in den Genuss der Gehaltstabelle, die zwei Ränge höher ist als die Gehaltstabelle, die aus den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 hervorgeht.

§ 5 - Das Mitglied des Berufspersonals, das bei Inkrafttreten des vorliegenden Statuts Offizier ist und ein finanzielles Dienstalter von vierunddreißig Jahren oder mehr hat, kommt in den Genuss der Gehaltstabelle, die drei Ränge höher ist als die Gehaltstabelle, die aus den Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 hervorgeht.

[**Art. 50/1** - In Abweichung von Artikel 26 § 4 kommt ein ernannter Leutnant, der am 30. Juni 2016 Anspruch auf eine Gewichtung von 0,38 hatte, weiterhin in den Genuss dieser Gewichtung, solange er diesen Dienstgrad bekleidet.]

[Art. 50/1 eingefügt durch Art. 15 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]

Art. 51 - [Das Personalmitglied erhält in der neuen Gehaltstabelle beziehungsweise Leistungsvergütungstabelle - je nachdem, ob es Mitglied des Berufs- oder freiwilligen Personals ist - zu keinem Zeitpunkt ein Gehalt oder eine Leistungsvergütung, die unter dem Gehalt oder der Leistungsvergütung liegt, die es erhielt, bevor es unter vorliegendes Statut fiel.

Bei diesem Vergleich wird für Mitglieder des Berufspersonals weder ein eventueller Gehaltszuschlag noch eine eventuelle Erhöhung der Gehaltstabelle für Nacht-, Samstags- und Sonntagsleistungen und wird für Mitglieder des freiwilligen Personals weder irgendeine Pauschalentschädigung noch irgendeine Erhöhung der Vergütung pro Stunde berücksichtigt.]

[Art. 51 ersetzt durch Art. 16 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 52 - § 1 - In Abweichung von Artikel 8 muss das Gehalt des Mitglieds des Berufspersonals, das vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses und gemäß dem auf das Mitglied anwendbaren Statut im Voraus ausgezahlt wurde, an folgenden Daten ausgezahlt werden:

1. am ersten Tag des Monats für den ersten Monat, der nach Inkrafttreten des vorliegenden Statuts geleistet worden ist,
2. am dritten Tag des Monats, der auf den in Nr. 1 erwähnten Monat folgt,
3. am fünften Tag des Monats, der auf den in Nr. 2 erwähnten Monat folgt,
4. am siebten Tag des Monats, der auf den in Nr. 3 erwähnten Monat folgt,
5. am neunten Tag des Monats, der auf den in Nr. 4 erwähnten Monat folgt,
6. am elften Tag des Monats, der auf den in Nr. 5 erwähnten Monat folgt,
7. am dreizehnten Tag des Monats, der auf den in Nr. 6 erwähnten Monat folgt,
8. am fünfzehnten Tag des Monats, der auf den in Nr. 7 erwähnten Monat folgt,
9. am siebzehnten Tag des Monats, der auf den in Nr. 8 erwähnten Monat folgt,
10. am neunzehnten Tag des Monats, der auf den in Nr. 9 erwähnten Monat folgt,
11. am einundzwanzigsten Tag des Monats, der auf den in Nr. 10 erwähnten Monat folgt,
12. am dreiundzwanzigsten Tag des Monats, der auf den in Nr. 11 erwähnten Monat folgt,
13. am fünfundzwanzigsten Tag des Monats, der auf den in Nr. 12 erwähnten Monat folgt,
14. am siebenundzwanzigsten Tag des Monats, der auf den in Nr. 13 erwähnten Monat folgt,

15. am neunundzwanzigsten Tag des Monats, der auf den in Nr. 14 erwähnten Monat folgt.

[**Art. 52/1** - Die Anzahl Unterrichtsstunden der Weiterbildung, die jeweils in Nr. 3 der Artikel 12 bis 19 erwähnt sind, und an denen tatsächlich in den Jahren 2015 bis 2018 teilgenommen worden ist, wird jeweils mit folgendem Faktor multipliziert:

- 4 für Unterrichtsstunden der Weiterbildung, an denen in den Jahren 2015 oder 2016 teilgenommen worden ist.

- 2 für Unterrichtsstunden der Weiterbildung, an denen im Jahr 2017 teilgenommen worden ist.

- 1,34 für Unterrichtsstunden der Weiterbildung, an denen im Jahr 2018 teilgenommen worden ist.]

[Art. 52/1 eingefügt durch Art. 17 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Art. 53 - Für die Anwendung von Artikel 33 werden bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters des Mitglieds des freiwilligen Personals die Dienste berücksichtigt, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Statuts als freiwilliges Personalmitglied eines öffentlichen Feuerwehrdienstes, der auf dem von der Zone abgedeckten Gebiet gelegen ist, geleistet worden sind.

[**Art. 53/1** - In Abweichung von den Artikeln 34, 38 Absatz 3 und 41 kann der Rat, falls in den meisten Feuerwehrdiensten, aus denen die Zone bestand, die Leistungsvergütungen der Mitglieder des freiwilligen Personals nicht monatlich ausgezahlt wurden, beschließen, diese Leistungsvergütungen, die Diplomzulage und die Zulage für unregelmäßige Leistungen mindestens jedes Quartal nachträglich auszuzahlen.]

[Art. 53/1 eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016)]

Ab einem gemäß Art. 21 Abs. 2 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018) von dem für Inneres zuständigen Minister festzulegenden Datum lautet Art. 53/1 wie folgt:

"[Art. 53/1 - In Abweichung von [den Artikeln 34, 38 § 3 und 41] kann der Rat, falls in den meisten Feuerwehrdiensten, aus denen die Zone bestand, die Leistungsvergütungen der Mitglieder des freiwilligen Personals nicht monatlich ausgezahlt wurden, beschließen, diese Leistungsvergütungen, die [Spezialisierungszulage] und die Zulage für unregelmäßige Leistungen mindestens jedes Quartal nachträglich auszuzahlen.]

[Art. 53/1 eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016) und abgeändert durch Art. 16 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]"

Art. 54 - Die Bewertung der Ausführung des vorliegenden Erlasses und seiner finanziellen Auswirkungen wird binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden

Erlasses von der in Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 vorgesehenen Begleitkommission für die Reform der zivilen Sicherheit vorgenommen.

Art. 55 - Folgende Bestimmungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft:

1. Artikel 207 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
2. vorliegender Erlass.

In Abweichung von Absatz 1 tritt vorliegender Erlass für die in Artikel 220 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten vorläufigen Zonen an dem vom Rat bestimmten Datum, an dem die Feuerwehrdienste in die Zone integriert werden, und spätestens am 1. Januar 2016 in Kraft.

Art. 56 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Anlage 1

[Anlage 1 abgeändert durch Art. 17 und 18 des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]

Gehaltstabellen

Feuerwehrmann					
	B0-0	B0-1	B0-2	B0-3	B0-4
0	15.173				
1	15435	16135			
2	15698	16355			
3	15961	16575			
4	16387	17005			
5	16813	17435			
6	17238	17865	18115		
7	17664	18295	18545		
8	18089	18725	18975		
9	18515	19155	19405		
10	18991	19585	19835		
11	19466	19945	20295	20445	
12	19942	20745	21095	21245	
13	20188	21245	21495	22245	
14	20433	[21597]	21825	22675	
15	20678	21795	22045	22895	
16	20924	22015	22265	23115	23265
17	21169	22235	22485	23335	23465
18	21414	22455	22705	23555	23665
19	21660	22675	22925	23775	23885
20	21905	22895	23145	23995	24105
21	22150	23115	23365	24215	24325
22	22396	23345	23595	24445	24555
23	22641	23565	23865	24665	24775
24	22887	23785	24085	24885	24995
25	23132	24011	24411	25111	25221

Korporal				
	B1-1	B1-2	B1-3	B1-4
0				
1				
2				
3				
4	17165	18194		
5	17595	18194		
6	18025	18275		
7	18455	18705		
8	18885	19135	20251	
9	19315	19565	20607	
10	19745	19995	20963	
11	20105	20455	20963	21301
12	20905	21255	21755	22131
13	21288	21655	22405	22405
14	[21597]	21985	22835	22835
15	21806	22205	23055	23055
16	22065	22425	23275	23425
17	22324	22645	23495	23625
18	22584	22865	23715	23825
19	22835	23085	23935	24045
20	23055	23305	24155	24265
21	23275	23525	24375	24485
22	23505	23755	24605	24715
23	23725	24025	24825	24935
24	23945	24245	25045	25155
25	24171	24800	25271	25381

[M0-0 Personalmitglied auf Probe
0	16135
1	16355
2	16575
3	17005
4	17165
5	18194
6	18275
7	18705
8	19135
9	19565
10	19995
11	20455
12	21255
13	21655
14	21985
15	22205
16	22425
17	22645
18	22865
19	23085
20	23305
21	23525
22	23755

23	24025
24	24245
25	24800]

(erster) Sergeant(-Major)				
	M0-1	M0-2	M0-3	M0-4
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7	20750			
8	21000			
9	21350			
10	21700			
11	22050	22413		
12	22400	22775		
13	22650	23150		
14	22900	23400		
15	23150	23650	23988	
16	23500	23900	24325	
17	23750	24250	24750	
18	24100	24600	25100	
19	24450	24950	25450	25784
20	24800	25300	25800	26118
21	25035	25535	26035	26435
22	25270	25770	26270	26670
23	25505	26005	26505	26905
24	25740	26240	26740	27140
25	25975	26675	27275	27575

(Ober-)Adjutant				
	M1-1	M1-2	M1-3	M1-4
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10	22940			
11	23824			
12	25236			
13	25508			
14	25781	25986		
15	26054	26191		
16	26157	26327		
17	26260	26600		
18	26363	26873	27077	
19	26465	27145	27281	
20	26567	27297	27417	
21	26670	27450	27690	
22	26772	27602	27962	28167
23	26875	27755	28235	28372
24	27070	28000	28400	28508
25	27780	28900	29120	29600

Leutnant (erlöschend)				
	O0-0	O0-1	O0-2	O0-3
0	22251	29.747		
1	22757	30.243		
2	23262	30.739		
3	24174	31.235		
4	24274	31.730		
5	25704	32.226		
6	25704	32.722		
7	27183	33.218		
8	27183	33.714		
9	28662	34.209		
10	28662	34.705		
11	30141	35.201		
12	30141	35.697		
13	31671	36.192	36916	
14	31671	36.688	37422	
15	33150	37.184	37928	
16	33150	37.680	38433	
17	34629	38.176	38939	
18	34629	39.043	39824	
19	36108	39.911	40709	
20	36108	40.159	40962	
21	37638	40.407	41215	42023
22	37638	40.531	41341	42152
23	39321	40.655	41594	42410
24	39321	40.778	41616	42432
25	39627	40.902	41720	42539

Leutnant			
	O1-1	O1-2	O1-3
0			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12	30120		
13	30680		
14	31050		
15	32500		
16	32500	33000	
17	33950	33950	
18	33950	33950	
19	35050	35400	
20	35200	35400	36020
21	36700	36900	36900
22	36700	36900	36900
23	38200	38350	38550
24	38250	38350	38550
25	38350	38450	38550

Kapitän					
	O2-0	O2-1	O2-2	O2-3	O2-4
0	25800				
1	26850				
2	26850	30200			
3	27900	30900			
4	27900	31300			
5	29000	31900			
6	29000	32500			
7	30050	33100	33228		
8	30050	33700	33932		
9	31100	34300	34636		
10	31100	34900	35340		
11	32200	35500	36044		
12	32200	36100	36648	37344	
13	33250	36700	37252	37956	
14	33250	37300	37856	38568	
15	34300	37900	38460	39180	
16	34300	38500	39064	39792	
17	35350	39100	39668	40404	43090
18	35350	39700	40272	41016	43680
19	36450	40300	40876	41628	44280
20	36450	40900	41480	42240	44400
21	37500	41500	42084	42852	44480
22	37500	42100	42688	43464	44575
23	38550	42700	43292	44076	44675
24	39050	43300	43896	44488	44785
25	39550	43900	44200	44700	44955

Major				
	O3-1	O3-2	O3-3	O3-4
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7	36.788			
8	37.432			
9	38.077			
10	38.721			
11	39.366			
12	40.010	40.610		
13	40.705	41.305		
14	41.399	41.999		
15	42.094	42.694		
16	42.739	43.339		
17	44.084	44.684	45885	
18	44.679	45.279	46555	
19	44.929	45.529	47224	
20	45.179	45.779	47410	
21	45.429	46.029	47596	
22	45.679	46.279	47696	47782
23	45.929	46.529	47886	48350
24	46.179	46.779	48076	48600
25	46.429	47.029	48266	48750

Oberst				
	O4-1	O4-2	O4-3	O4-4
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10	43.542			
11	44.742			
12	45.942			
13	46.665			
14	47.387			
15	48.111			
16	48.833	50.033		
17	49.556	50.756		
18	50.279	51.479		
19	51.002	52.202		
20	51.203	52.403	53.903	
21	51.404	52.604	54.104	
22	51.605	52.805	54.305	
23	52.218	53.418	54.918	
24	52.542	53.742	55.242	57.207
25	52.758	53.958	55.458	59.495

Anlage 2

[Anlage 2 abgeändert durch Art. 19 des K.E. vom 9. Mai 2016 (B.S. vom 23. Mai 2016) und Art. 19 Buchstabe a) und b) des K.E. vom 26. Januar 2018 (B.S. vom 20. Februar 2018)]

Leistungsvergütungstabelle

Finanzielles Dienstalter	Feuerwehrmann	Korporal	(erster) Sergeant(-Major)	(Ober-)Adjutant	Leutnant	Kapitän	Major	Oberst
Personalmitglied auf Probe	7,69		[10,00]			15,00		
0	8,86	9,38	[10,36]	11,51	17,78	19,33	24	26
1	9,38	9,56	10,37	11,54	18,55	19,83		
2	9,56	9,82	10,48	11,56	18,98	21,02		
3	9,82	10,05	10,58	11,59				
4	10,05	10,12	10,68	11,61				
5	10,12	10,25	10,88	11,64				
6	10,25	10,30	11,13	11,66				
7	10,30	10,35	11,39	11,69				
8	10,35		11,49	[11,72]				

Anlage 3

Regeln für die Integrierung in die neuen Gehaltstabellen

Feuerwehrmann

Alte Gehaltstabelle	Finanzielles Dienstalter	Neue Gehaltstabelle
PB 2	Alle	B0-1
PB 2 bis	Alle	B0-2
PB 3	Von 1 bis 24 Jahre	B0-2
PB 3	25 Jahre und mehr	B0-3
D 5	Alle	B0-1
D 5.1	Alle	B0-2
D 6	Alle	B0-3

Korporal

Alte Gehaltstabelle	Finanzielles Dienstalter	Neue Gehaltstabelle
PB 2 bis	Alle	B1-2
PB 3	Von 1 bis 26 Jahre	B1-2
PB 3	27 Jahre und mehr	B1-3
D 5.1	Alle	B1-2
D 6	Von 1 bis 7 Jahre	B1-2
D 6	8 Jahre und mehr	B1-3

Sergeant, erster Sergeant und Sergeant-Major

Alte Gehaltstabelle	Finanzielles Dienstalter	Neue Gehaltstabelle
PB 3	Alle	M0-1
PB 4	Alle	M0-2
PB 5	Alle	M0-3
C 3	Von 1 bis 12 Jahre	M0-1
C 3	Von 13 bis 16 Jahre	M0-2
C 3	17 Jahre und mehr	M0-3

Adjutant und Oberadjutant

Alte Gehaltstabelle	Finanzielles Dienstalter	Neue Gehaltstabelle
PB 5	Alle	M1-1
PB 6	Von 1 bis 19 Jahre	M1-2
PB 6	Von 20 bis 23 Jahre	M1-3
PB 6	24 Jahre und mehr	M1-4
C 4	Von 1 bis 15 Jahre	M1-1
C 4	Von 16 bis 19 Jahre	M1-2
C 4	Von 20 bis 23 Jahre	M1-3
C 4	24 Jahre und mehr	M1-4